

Nutzungsbedingungen zum Einsatz des USG-Kleinbusses Typ Opel Vivaro (9-Sitzer/Diesel)

1. Vergabemodalitäten

1.1. Die Vergabe des Fahrzeugs (Busses) erfolgt nur auf Antragstellung durch die Abteilungen an das USG-Sportbüro.

1.2. Die Einsatzplanung, Übergabe und Rücknahme erfolgt in Verantwortung durch den Leiter des USG-Sportbüros, Herrn Schuler bzw. die Leiterin des USG-Eissportbüros, Frau Böhm.

1.3. Der Fahrauftrag ist grundsätzlich durch das USG-Sportbüro zu erteilen.

1.4. Jeder Nutzer füllt zur Übernahme das beiliegende Formblatt aus. Der Fahrer ist verbindlich zu benennen. Dem Formblatt ist eine Kopie des Personalausweises und der Fahrerlaubnis des Fahrers beizufügen. Dies entfällt für Personen, die in der USG-Betriebsfahrerlaubnis aufgeführt sind oder besagte Kopien bereits im USG-Sportbüro hinterlegt haben. Vor Fahrtantritt ist letzteres ggf. telefonisch abzuklären.

1.5. Das Führen des Fahrzeuges (Kleinbusses) durch Fahrer unter 23 Jahren und durch Fahrer mit „Fahrerlaubnis auf Probe“ ist nicht gestattet.

1.6. Jede Fahrt ist grundsätzlich vom Nutzer in das Fahrtenbuch einzutragen.

1.7. Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand zu halten. Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten. Die Rückgabe erfolgt mit gesäubertem Innenraum. Fallen Reinigungskosten infolge Nichtbeseitigung von Verschmutzungen oder durch Einnahme von Speisen und Getränken an, werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt. Als Verursacher gilt der jeweilige eingetragene Nutzer.

1.8. Das Fahrzeug wird vollgetankt (**Kraftstoff: Diesel!**) bereitgestellt und ist vollgetankt vom Nutzer zurückzugeben.

2. Nutzungsentgelt

2.1. Das Nutzungsentgelt für USG-Mitglieder zur Absicherung des Sportbetriebes beträgt 0,20 €/km und wird sofort nach Rechnungslegung fällig.

2.2. Bei sonstiger Nutzung des Fahrzeuges durch Dritte (z.B. andere Vereine) werden Nutzungsgebühren von 0,35 € incl. MwSt./km in Rechnung gestellt.

3. Beteiligung an der Vermarktung der Werbeflächen

USG-Abteilungen (Nutzer), die zur Vermarktung der Werbeflächen am Kleinbus (Seitenflächen, Heckfläche) beitragen, erhalten 85% vom Werbenettobetrag abzüglich der Herstellungskosten gutgeschrieben. Diese Gutschrift wird bei der Nutzung des Fahrzeuges verrechnet.

4. Schäden / Unfälle / Sauberkeit

4.1. Durch den ausgestellten Fahrauftrag unterliegt das Fahrzeug der Vereinshaftung, sofern keine grobfahrlässige Verhaltensweise des Nutzers vorliegt. Vermeidbare Beschädigungen werden dem Verursacher im zivilrechtlichen Haftungsverfahren in Rechnung gestellt.

4.2. Bei Verkehrsunfällen ist stets die Polizei zu informieren. Gleiches gilt für Schäden, die beim Abparken und Abstellen des Fahrzeuges oder während der Standzeit entstanden sind.

4.3. Die Rückgabe eines verschmutzten Fahrzeuges (siehe auch Pkt. 1.7.) kann im Wiederholungsfall zum Nutzungsausschluss für den Verursacher führen.

4.4. Bei privater Nutzung des Fahrzeuges ist im Schadenfall der Betrag der Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € vom Schadenverursacher zu tragen.

Vorsitzender der USG